

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Baustelle 2: Eingetragene Lebenspartner und Mutterschutz

11.07.2011

Vorbemerkung

Sicherlich haben eingetragene Lebenspartnerschaften (also gleichgeschlechtliche Partner, die standesamtlich geheiratet haben, was das im Jahr 2001 verabschiedete Lebenspartner-Gesetz ermöglicht) und Mutterschutz (für werdende und gewordene Mütter) auf den ersten Blick überhaupt nichts miteinander zu tun. Schließlich müssen – das sei hier ohne jede Ironie oder Häme vermerkt - eingetragene Lebenspartner mangels Mutterschaft nicht geschützt werden.

Interessanterweise waren aber eingetragene Lebenspartner und Mütter jahrelang in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes benachteiligt. Eingetragene Lebenspartner hatten beispielsweise **keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung**, da die Satzungen der VBL und anderer Zusatzversorgungskassen keine Gleichstellung mit Witwen bzw. Witwern vorsahen. Außerdem wurden sie bei der Systemumstellung Ende 2001 wie Alleinstehende behandelt und in Lohnsteuerklasse I/0 eingestuft.

Nicht anerkannte Mutterschutzzeiten von insgesamt 14 Wochen (6 Wochen vor der Geburt sowie 8 Wochen nach der Geburt) – nicht zu verwechseln mit Kindererziehungszeiten oder der neuen Elternzeit - führten in der Zusatzversorgung dazu, dass die Zusatzrente geringer ausfiel bzw. wegen Nichterreichens der 5-jährigen Wartezeit nur die eigenen Beiträge auf Antrag bis spätestens zum vollendeten 69. Lebensjahr zurückerstattet wurden.

In beiden Fällen haben jedoch mittlerweile der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** sowie das **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** den eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie den Müttern mit Berufung auf das Diskriminierungsverbot entsprechende Ansprüche aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zuerkannt. Beispielsweise wurden zwei Paragraphen der VBL-Satzung (§ 38 VBLS n.F. sowie § 29 Abs. 7 Satz 1 VBLS a.F.) als verfassungswidrig eingestuft. Insofern gibt es zumindest eine juristische Parallele zwischen eingetragenen Lebenspartnern und Mutterschutz.

Laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 sollen die Gerichtsurteile nun endlich in die entsprechenden Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen umgesetzt werden. Zumindest bei den Mutterschutzzeiten bleibt man aber auf halbem Wege stehen, da man bisher nur die Zeiten ab dem 18.05.1990 auf Antrag

anerkennen will, obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bereits am 17.5.2011 im Internet veröffentlicht wurde. Man müsse laut Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 erst noch die Begründung auswerten.

Zusatzrente von eingetragenen Lebenspartnern

Am 10.5.2011 hat der Europäische Gerichtshof ([EuGH](#)) ([Az. C-147/08](#)) einem ehemaligen Beschäftigten bei der Stadt Hamburg, der dort rund 40 Jahre bis zu seiner Verrentung Ende Mai 1990 beschäftigt war, eine höhere Zusatzrente rückwirkend ab Dezember 2001 zugebilligt. Der ehemals im öffentlichen Dienst Beschäftigte ist bereits seit rund 21 Jahren Rentner und lebt seit 1969 mit einem gleichgeschlechtlichen Partner zusammen. Da er im Oktober 2001 eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartner-Gesetz begründet und zwei Monate später einen Antrag auf Neuberechnung seiner Zusatzrente beantragt hat, wird er ab 1.12.2001 wie ein Verheirateter behandelt. Statt monatlich 616 Euro soll er nun 918 Euro erhalten.

Tatsächlich handelt es sich um einen äußerst seltenen **Altfall zur Hamburgischen Zusatzversorgung**. Laut § 10 Abs. 6 des nur bis Ende 1993 geltenden 1. Ruhelohngesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg hing die Berechnung der Zusatzrente auch vom Nettoarbeitsentgelt und damit von der Lohnsteuerklasse bzw. dem Familienstand ab.

Im Gegensatz zur Hamburgischen Zusatzversorgung bestand die Abhängigkeit der Zusatzrente von Lohnsteuerklasse und Familienstand bei der VBL aber noch bis zum Ende 2001 für damals vorhandene Versorgungsrentner und besteht darüber hinaus weiterhin für alle Rentenanwartschaften bis zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften für an diesem Stichtag rentennahe und rentenferne Pflichtversicherte).

Laut BGH-Teilurteil vom 7.7.2010 [Az. IV ZR 267/04](#) läuft eine Verfassungsbeschwerde eines am 13.8.2001 eingetragenen Lebenspartners mit **Anspruch auf VBL-Zusatzrente** unter dem Aktenzeichen [1 BvR 1164/07](#) weiter. Dieser rentenferne Pflichtversicherte möchte hinsichtlich seiner Startgutschrift ebenfalls wie ein Verheirateter behandelt werden und dann rund 75 Euro monatlich mehr an Rentenanwartschaft erhalten. Nach dem EuGH-Urteil vom 10.5.2001 steigen seine Chancen, dass die Verfassungsrichter wie gewünscht entscheiden.

Vor dem Bundesverfassungsgericht hat dieser rentenferne Pflichtversicherte bereits durchgesetzt, dass im Falle seines Todes sein jetziger Lebenspartner **Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente** hat. Laut BVerfG vom 7.7.2009 ([1 BvR 1164/07](#)) war der § 38 VBLS n.F. verfassungswidrig, da er eingetragene Lebenspartner bei der Hinterbliebenenrente ausschloss. Nach einer

Pressemitteilung der VBL vom 18.11.2010 gelten die für hinterbliebene Ehegatten (Witwen bzw. Witwer) geltenden Regelungen ab 1.1.2005 auch für hinterbliebene Lebenspartner.

Anrechnung von Mutterschutzzeiten

Auch bei den Mutterschutzzeiten musste die VBL eine Niederlage vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) einstecken. Nach dem Urteil des BVerfG vom 28.4.2011 ([Az. 1 BvR 1409/10](#)) ist § 29 Abs. 7 Satz 1 der bis Ende 2000 geltenden Satzung der VBL (VBLS a.F.) verfassungswidrig, da er Mutterschutzzeiten im Gegensatz zu Krankheitszeiten mit gesetzlicher Lohnfortzahlung oder Krankengeldzuschuss nicht als Umlagemonate berücksichtigt.

Der "Altfall" einer am 22.3.1948 geborenen, ehemals im öffentlichen Dienst Beschäftigten sieht wie folgt aus: Insgesamt 52 Monate (ohne Mutterschutzzeit vom 20.4. bis 26.7.1988) im Dienst des Freistaats Bayern und 7 Monate im Dienst des Deutschen Jugendinstituts. Die VBL teilte der Beschwerdeführerin Dr. W. am 16.6.2008 mit, dass insgesamt nur 59 Umlagemonate vorlägen und daher die Wartezeit von 60 Umlagemonaten für eine VBL-Zusatzrente nicht erfüllt sei.

Dies sehen die Verfassungsrichter als **Diskriminierung von Müttern und Verstoß gegen Artikel Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes**. Sie stützen sich dabei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 13.1.2005 ([Rs. C-356/03](#)), das bereits die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten ab dem 18.5.1990 als Diskriminierung beurteilte. Der Bundesgerichtshof (BGH) sah am 1.6.2005 ([Az. IV ZR 100/02](#)) jedoch bei § 29 Abs. 7 Satz 1 VBLS a.F. und der fehlenden Anrechnung von Mutterschutzzeiten vor dem 17.5.1990 keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Dies hat nun das Bundesverfassungsgericht korrigiert.

Zwar handelt es sich um einen Altfall, der nur ehemals Pflichtversicherte der VBL betrifft. Allerdings ist die Verteidigungsstrategie der VBL vor den Verfassungsrichtern entlarvend: Da die VBL nur Leistungen zu erbringen habe, soweit ihr Beiträge bzw. Umlagen zugeflossen seien, gelte folgendes: ***"Anders als die staatliche Sozialversicherung und insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung sei sie nicht dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes unterworfen"*** (Originalton VBL).

Dies sahen die Verfassungsrichter völlig anders und urteilten: Auch die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ist am Grundrecht auf Gleichbehandlung zu messen. Die VBL als Anstalt des öffentlichen Rechts nimmt eine öffentliche Aufgabe lediglich in privatrechtlicher Form wahr.

"Daher ist die Satzung der VBL an die Beachtung des Gleichheitsgrundrechts gebunden" (Originalton des BVerfG).

Neuregelung

Die Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften soll laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 in den ergänzten bzw. neu gefassten § 10 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 ATV geregelt werden. Diese Änderungen treten dann rückwirkend ab 1.1.2005 in Kraft.

Die ab 1.1.2012 in Kraft tretenden Änderungen und Ergänzungen in § 9 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 ATV betreffen die Anerkennung von Mutterschutzzeiten. In § 36 Abs. 2 Satz 2 ATV ist aber nur von den Mutterschutzzeiten ab 18.5.1990 die Rede und nicht von denen vor dem 18.5.1990.

In Punkt 5 der Niederschrift zur Tarifeinigung vom 30.5.2011 heißt es dazu:

„Zur Umsetzung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom April 2011 zu Zeiten des Mutterschutzgesetzes werden die Tarifvertragsparteien nach Vorlage der Begründung (das Wort „Urteilsgründe“ wurde im Text handschriftlich korrigiert, die Verf.) Gespräche aufnehmen“

Hinweis:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.4.2011 wurde am 17.5.2011 veröffentlicht und in allen Nachrichtensendungen der beiden öffentlichen Fernsehsender (Tagesschau in ARD und Heute in ZDF) erwähnt. Offensichtlich blieb den Tarifvertragsparteien bis zum 30.5.2011 nicht genügend Zeit, dieses aktuelle Urteil umzusetzen. Sie müssen noch Gespräche zur Umsetzung des Urteils aufnehmen und die Begründung auswerten, obwohl die Urteilsbegründung der Verfassungsrichter auch für juristische Laien nichts zu wünschen übrig ließ.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS2_Lebenspartnerschaften_Mutterschutz.pdf)